



KONZEPT

Inklusionsassistentenz

Förderzentrum an der Promenade Torgau
mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung
Promenade 3 / 4
04860 Torgau

Inhalt

1. Der Vorhabensbereich Inklusionsassistenz	2
2. Der „Inklusionsassistent“ an der Schule.....	3
3. Ziele des Landesförderprogramm „Inklusionsassistent“	3
4. Tätigkeiten der Inklusionsassistenz am FZ Torgau	3
4.1 Tätigkeiten im Unterricht	4
4.2 Außerunterrichtliche Tätigkeiten.....	4
4.3 Dokumentation.....	4
4.4 Elternarbeit und Arbeit mit externen Partnern	5
4.5 Sonstige Tätigkeiten	5
5. Nicht förderfähige Tätigkeiten	5
6. Öffentlichkeitsarbeit	6
7. Anhänge.....	7

1. Der Vorhabensbereich Inklusionsassistenz

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN – Behindertenrechtskonvention am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft und ist seitdem geltendes Recht, welches von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss.

„Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen- und ökonomischen Voraussetzungen.“¹

Dies bedeutet, dass alle Menschen gleichwertige- und gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft sind und das auf deren Bedürfnisse eingegangen wird, ohne dass eine Anpassung an das jeweilige System erforderlich ist. Eine Orientierung der Leistungsanforderungen muss sich aus diesem Grund an den Leistungsvoraussetzungen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen anpassen.

Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, unterstützen seit dem Schuljahr 2016 / 2017 Inklusionsassistenten und Inklusionsassistentinnen bereits bestehende Inklusionsprozesse an sächsischen Schulen. Mit dieser Maßnahme sollen Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine zusätzliche, individuell ausgerichtete Unterstützung erhalten, sowie Schüler und Schülerinnen bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines solchen angewandt werden.

Das Vorhaben „Inklusionsassistent“ basiert auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (FRL IndiFö) vom 20. April 2021 und wird seit dem 1. August 2021 an 233 allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Rahmen eines Landesförderprogramms geführt. Zuvor wurde die Maßnahme aus ESF- und Landesmitteln gefördert. Die Durchführung erfolgt über freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, welche in Kooperation mit den jeweiligen Schulen arbeiten. Seit August 2023 kooperiert das Förderzentrum Torgau mit dem Träger DON BOSCO SACHSEN mit Sitz in Burgstädt.

¹ (Deutsche UNESCO Kommission e. V., 2014, S. 9)

2. Der „Inklusionsassistent“ an der Schule

Die Arbeit des Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin stellt in der Schule eine ergänzende Unterstützung von Schülern und Schülerinnen dar. Frühzeitiges Erkennen leistungs- und verhaltensbezogener Besonderheiten sowie die Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen zur

- Prävention der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf
- Erhöhung und Festigung der Sozialkompetenz der SuS
- Korrektur inadäquater Verhaltensausrprägungen
- Lernförderung durch Begleitmaßnahmen im und außerhalb des Unterrichts
- Entwicklung der Lebenskompetenz

erfordern individuell auf den Schüler ausgerichtete Fördermaßnahmen. Darüber hinaus besteht die Aufgabe darin, gemeinsames Lernen von Schülern und Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu unterstützen. Zudem ist eine Abstimmung mit Lehrkräften, Eltern und weiteren Akteuren des Schulalltages ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin.

3. Ziele des Landesförderprogramm „Inklusionsassistent“

Das Vorhaben „Inklusionsassistent“ hat zum Ziel, Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderungen sowie Schüler und Schülerinnen denen angesichts von Entwicklungsbesonderheiten die Entstehung eines sonderpädagogischen Förderbedarf präventiv begegnet werden soll, mit ergänzenden Leistungen zu unterstützen.

4. Tätigkeiten der Inklusionsassistenz am FZ Torgau

Die Aufgaben der Inklusionsassistenz liegen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (FRL IndiFö) und den Fachvorgaben für Antragsteller zur FRL IndiFö vom 20. April 2021² zu Grunde. Förderfähige

² (Anlage S. 7)

Tätigkeiten finden während des Unterrichts und außerunterrichtlich statt. Des Weiteren gehören Dokumentationen sowie Zusammenarbeit mit Eltern und externen Partnern zum Aufgabenbereich des Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin.

4.1 Tätigkeiten im Unterricht

- Individuelle Förderung der SuS im Unterricht
- Betreuung von Gruppenarbeiten
- Begleitung von Fördereinheiten
- Unterstützung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen und Einsatz gezielter Lernmaterialien
- Unterstützung der Lehrkraft im Unterricht und beim sozialen Lernen im Klassenverband
- Korrigieren von inadäquaten Verhaltensausrprägungen
- Unterstützung der SuS beim Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten
- Übernahme von Aufsichten
- Prävention der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf
- Individuelle Begleitung

4.2 Außerunterrichtliche Tätigkeiten

- Begleitung und Unterstützung bei Ausflügen
- Begleitung und Unterstützung bei außerschulischen Veranstaltungen
- Begleitung und Unterstützung an außerunterrichtlichen Lernorten
- Unterstützung der Lehrkraft, PFiU bei der Hausaufgabenbetreuung, Nachschreibeterminen, Pausenbetreuung usw.
- Übernahme von Aufsichten

4.3 Dokumentation

- Erfassung von individuellen Entwicklungsständen
- Erstellung von individuellen (trägerinternen) Förderplänen
- Abgleich von Beobachtungsergebnissen mit der Lehrkraft
- Schulinterne Dokumentation

4.4 Elternarbeit und Arbeit mit externen Partnern

- Unterstützung der Lehrkraft bei Elterngesprächen, Elternversammlungen usw.
- Unterstützung der Lehrkraft bei Gesprächen mit externen Partnern
- Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, Berufseinstiegsbegleitung, Schulhort usw.
- Zusammenarbeit mit weiteren externen Partnern
- Trägerinterne Elternarbeit

4.5 Sonstige Tätigkeiten

- Teilnahme an schulinternen Konferenzen und Veranstaltungen
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an trägerinternen Veranstaltungen, Beratungen usw.
- Erstellung von individuellen Fördermaterialien
- Absprachen mit der Schulleitung, Fachleitung, Lehrkräften über Projektaufnahmen
- Unterstützung von Lehrkräften, der PFIU im Förderschwerpunkt gE

5. Nicht förderfähige Tätigkeiten

Laut Fachvorgaben für Antragsteller zur FRL IndiFö vom 20. April 2021 sind folgende Maßnahmen der Inklusionsassistenz nicht förderfähig:

- Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen, die aufgrund anderer Richtlinien, Verträge, Verordnungen oder Einzelfallförderungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes gefördert werden
- Regelangebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit
- Tätigkeiten einer Lehrkraft bzw. Aufgaben der Schule
- Aufgaben anderer Funktionsträger oder Personen aus dem Assistenzsystem der Schule
- Bauliche Maßnahmen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeit des Inklusionsassistenten / der Inklusionsassistentin wird den Eltern im Rahmen einer Elternversammlung vorgestellt. Zudem erhalten die Eltern Informationsmaterial zum Vorhaben. Außerdem werden die Aufgaben der Inklusionsassistenz auf der Website der Schule vorgestellt. In allen Bereichen werden die geltenden Publizitätsanforderungen beachtet und eingehalten.

7. Anhänge

Fachvorgaben für Antragsteller zur FRL IndiFö vom 20. April 2021

Fachvorgaben für Antragsteller zur FRL IndiFö vom 20. April 2021

Zum Fördergegenstand 3: Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und berufsbildenden Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft

Grundlagen	
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (FRL IndiFö) vom 20. April 2021 (SächsABl., Nr. 18/2021, S. 439)
Bezeichnung des Fördergegenstandes	Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten (IA) an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und berufsbildenden Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft
Ziel der Maßnahme	IA begleiten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen angesichts von Entwicklungsbesonderheiten der Entstehung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs präventiv begegnet wird.
Regelungen	
Tätigkeiten	<p>Förderfähig sind Tätigkeiten des IA in den folgenden Bereichen:</p> <p>Unterstützung während des Unterrichts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme in der Klasse vor allem lernbezogen (z. B. durch Betreuung bei Gruppenarbeit, Begleitung von Fördereinheiten im Rahmen von Einzelarbeit, Unterstützung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen und Einsatz von Lernmaterialien), - Abgleich von Beobachtungsergebnissen mit der Lehrkraft als Grundlage der gemeinsamen Identifizierung individueller Entwicklungsmöglichkeiten, - Unterstützung der Lehrkräfte bei der Umsetzung von individuellen Förderplänen gemäß § 17 Abs. 1 Schulordnung Förderschulen,

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der jeweiligen Lehrkraft im Unterricht und beim sozialen Lernen im Klassenverband sowie bei der Prävention der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf, - Erstellung und Einsatz von Lernmaterialien in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft, - Übernahme von Aufsichten (z. B. bei Unterrichtsausfall). <p>Außerunterrichtliche Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzel- und Kleingruppenarbeit bei Bedarf, - Unterstützung der Lehrkraft bzw. der Person, die ein Ganztagsangebot durchführt, mit Blick auf die Zielgruppe der Maßnahme, - Unterstützung in Hinblick auf den Erwerb lebenspraktischer und sozialer Kompetenzen (z. B. Streitschlichtung), - Teilnahme an Dienstberatungen in der Schule, - Zusammenarbeit mit anderen Assistenzkräften an der Schule, - Unterstützung der Lehrkräfte in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kooperationspartnern (z. B. Ausbildungsbetriebe), - Erstellung von Zuarbeiten für Lehrkräfte in Hinblick auf die Erarbeitung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen, - Teilnahme an Beratungen mit externen Partnern in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft oder dem Schulleiter, - Teilnahme an Beratungsgesprächen gemäß § 13 Absatz 2 Schulordnung Förderschulen nach Zustimmung der Schulleitung und der Personensorgeberechtigten, - Mitwirkung bei der Erstellung von Entwicklungsberichten und Förderplänen (gemäß § 17 Schulordnung Förderschulen) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, - Teilnahme an Elterngesprächen, Elternabenden und thematischen Elternabenden in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, - Förderung der Entwicklung von Sozialkompetenz an außerschulischen Lernorten und Erfahrungsräumen im Rahmen von Unternehmungen der Klasse, - Begleitung von Schulfahrten gemäß Nr. 2.1 bis Nr. 2.4 VwV Schulfahrten, - Ermöglichung und Unterstützung der sozialen Begegnung und Interaktion von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung,
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme von Aufsichten (z. B. Pausenaufsicht, Begleitung zum Schwimmunterricht). <p>Können die Tätigkeiten aufgrund einer Pandemielage nicht in der Schule ausgeübt werden, sind Distanzformate zu nutzen. Die Bewilligungsstelle veröffentlicht zu diesem Zweck eine Liste mit alternativen projektbezogenen Tätigkeiten. Solange der IA förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme ausführt, wird er über Fördermittel vergütet.</p>
Nicht förderfähige Maßnahmen	<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen, die aufgrund anderer Richtlinien, Verträge, Verordnungen oder Einzelfallförderungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes gefördert werden, - Regelangebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, - Tätigkeiten einer Lehrkraft bzw. Aufgaben der Schule, - Aufgaben anderer Funktionsträger oder Personen aus dem Assistenzsystem der Schule, - bauliche Maßnahmen.
Teilnehmende Schulen	Die Maßnahme kann an Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft durchgeführt werden.
Kooperationsvereinbarung	<p>Der Antragsteller schließt mit der Einsatzschule eine Kooperationsvereinbarung ab, in welcher die Rechte und Pflichten der Partner geregelt sind. Die Kooperationsvereinbarung stellt damit die verbindliche Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme dar.</p> <p>Die zu diesem Zweck von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Vorlage ist vom Antragsteller zu nutzen. Der Antragsteller hält die von beiden Partnern (Einsatzschule und Projektträger) unterzeichnete Kooperationsvereinbarung für Prüfungszwecke vor. Eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gewertet.</p> <p>Ist der Antragsteller der Schulträger der Einsatzschule in freier Trägerschaft, entfällt die Kooperationsvereinbarung.</p>
Einbezug der Schulleitung	Auf Wunsch ist die Schulleitung oder ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung bei der Personalauswahl bzw. der Personalentscheidung einzubeziehen.
Qualifikation des Personals	Der Projektträger stellt sicher, dass als IA ausschließlich Personen zum Einsatz kommen, die fachlich qualifiziert

	sind und eine geeignete Berufsqualifikation vorweisen können – mindestens einen Fachschulabschluss, vorzugsweise als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher, staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge. Darüber hinaus sind Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss zugelassen, vorzugsweise in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Sozial- und Bildungswissenschaften, Soziologie oder Psychologie.
Führungszeugnis	Der IA kann nur nach Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 BZRG beim Arbeitgeber an einer Schule tätig werden.
Impfnachweis	Entsprechend Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung muss der IA den Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung zum Masernschutzimpfstatus der Schulleitung vorlegen.
Servicestelle Inklusionsassistent	Das SMK plant, eine Servicestelle zur Begleitung der beteiligten Schulen, Projektträger und IA einzurichten oder zu beauftragen. Der Antragsteller kooperiert mit der Servicestelle und gestattet seinen IA die Teilnahme an mindestens zwei regionalen, überregionalen, landesweiten oder webbasierten Arbeits- und Netzwerktreffen pro Schuljahr.
Personalwechsel	Personalwechsel bei der Begleitung der Schülerinnen und Schüler sollen vermieden werden und sind der Bewilligungsstelle sowie der Servicestelle Inklusionsassistent umgehend anzuzeigen.
Zielgruppe	Durch die Maßnahme unterstützte Kinder und Jugendliche müssen Schülerinnen und Schüler sein, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.
Methoden und Instrumente	Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung im Rahmen der gemeinsamen Unterrichtung unter Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal (IA).
Beihilfe	Die Maßnahme ist nicht beihilferelevant
Mindestteilnehmerzahl	Eine Untergrenze an teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird nicht festgelegt.

<p>Projektteilnahme und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Voraussetzung für die Teilnahme am Vorhaben ist eine durch die Personensorgeberechtigten und die Schülerin oder den Schüler unterzeichnete, den Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung genügende Einverständniserklärung in die Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine Vorlage, die im Rahmen der Maßnahme vom Antragsteller/IA zu nutzen ist, wird von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Beendigung der Maßnahme ist den Beteiligten (Schülerin/Schüler und deren Personensorgeberechtigten) jederzeit möglich.</p>
<p>Antragstellung</p>	<p>Der Vorhabensbereich IA wird im bisherigen Umfang fortgesetzt. Eine Ausweitung auf weitere Schulen und eine Erhöhung der Stellenanteile an den derzeit am Projekt beteiligten Schulen erfolgt nicht. Die Antragstellung ist ausschließlich für die in einer Schulliste aufgeführten Einrichtungen, maximal in Höhe des jeweils angegebenen aktuellen Stellenumfangs an einer Schule, möglich. Die Schulliste ist einsehbar auf der Website der SAB unter: https://www.sab.sachsen.de. Ist bei Schulen in freier Trägerschaft der Antragsteller nicht der Schulträger, ist der Antragsteller nur im Einvernehmen mit dem entsprechenden Schulträger antragsberechtigt. Zeiten oder Aufwendungen für die Antragserstellung sind nicht förderfähig.</p>
<p>Verwaltungsaufwand</p>	<p>Die Beantragung des vorhabensbezogenen Verwaltungsaufwandes (Personal- und Sachaufwand) hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der Umsetzung des Landesförderprogramms aufgrund der vereinfachten Handhabung gegenüber der bisherigen ESF-Förderung rückläufig sind. Als Orientierung gilt hierbei eine Höhe von bis zu 10 % der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die der Beantragung zugrundeliegende Kalkulation ist im Ausgabenplan zum Antrag ansatzweise zu untersetzen. Die Abrechnung mit dem Verwendungsnachweis hat anhand der tatsächlich angefallenen, vorhabensbezogenen Ausgaben zu erfolgen.</p>
<p>Reisekosten</p>	<p>Reisekosten der IA zu den regionalen, überregionalen und landesweiten Arbeits- und Netzwerktreffen der Servicestelle Inklusionsassistent sind zuwendungsfähig.</p>

anwendbare Pauschalen	<p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung der IA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Cent je gefahrenen Kilometer, - 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer und mitgenommener Person
Raumnutzung/ Raumkosten	<p>Zur Durchführung der Maßnahme sind vorrangig die durch die Einsatzschule kostenfrei zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen. Entsprechende Abstimmungen mit der Einsatzschule sind vor Antragstellung vorzunehmen. Sollte eine Beantragung der Förderung von Ausgaben bzw. Kosten für einen Raum erfolgen, ist dies gesondert zu begründen.</p>
Fremdleistungen	<p>Fremdleistungen sind Leistungen, die der Antragsteller für die Umsetzung der Maßnahme von außen bezieht. Hierzu zählen z. B. externe Leistungen für die Wartung der Technik, die der IA innerhalb der Maßnahme nutzt.</p>
Tätigkeitsnachweis	<p>Die Schulleitung bestätigt in schriftlicher Form gegenüber dem Zuwendungsempfänger, dass die Tätigkeiten des IA ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Dieser Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger vorzuhalten und auf dem Verwendungsnachweisformular zu bestätigen.</p> <p>Gesonderte Aufwendungen für die konzeptionelle Arbeit sind nicht förderfähig, denn diese Arbeit ist immanenter Bestandteil der Tätigkeit des IA.</p>
Diversity Management	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Schülerinnen und Schülern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern von sozialer Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung des Projektes zu berücksichtigen.</p>
Umwelt- und Ressourcenschutz	<p>Die Maßnahme kann zur Beachtung des Grundsatzes Umwelt- und Ressourcenschutz den Schülerinnen und Schülern Wissen zum Thema Umwelt- und Ressourcenschutz vermitteln, welches über die Lehrplaninhalte hinausgeht.</p>
Publizitätspflicht	<p>Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeit (insbesondere durch Pressemitteilungen, Informationsschriften, Aufsteller/Tafeln und Flyer etc.) mit folgendem</p>

	<p>Text über die Mittelherkunft zu informieren: „Die Maßnahme `Inklusionsassistentin/Inklusionsassistent` wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“</p> <p>Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (Sächs-GVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Nichterfüllung dieser Informationspflicht kann eine Rückforderung der gewährten Zuwendung nach sich ziehen.</p>
Verschwiegenheitspflicht	<p>Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung der Maßnahme zur Kenntnis gelangten Angaben Stillschweigen zu bewahren, Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können, und ihre Mitarbeiter anzuweisen, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren.</p>
Datenschutz	<p>Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung des geförderten Projektes verwendet werden. Eine Nutzung für sonstige Zwecke des Zuwendungsempfängers oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.</p>
Prüfrechte	<p>Der Sächsische Rechnungshof ist gemäß den §§ 88 bis 104, insbesondere den §§ 91 und 100 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) zur Prüfung der Zuwendungsempfänger berechtigt.</p>